

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS FÜR OFFSHORE TERMINAL BREMERHAVEN FUNKTIONSLOS

OVG Bremen, Urteil vom 02.11.2021, 1 LC 107/19

Das OVG Bremen hat auf die Klage eines Naturschutzverbandes festgestellt, dass der Planfeststellungsbeschluss für das Terminalbauwerk des Offshore Terminals Bremerhaven (OTB) vom 30.11.2015 funktionslos und damit unwirksam geworden ist. Nach Einschätzung des OVG könne nicht mehr damit gerechnet werden, dass das Vorhaben noch verwirklicht wird. Zunächst habe sich der Bedarf für den OTB schon während des Planungsverfahrens mit der Entscheidung des Unternehmens Siemens, sich in Cuxhaven anzusiedeln, und der Herabsetzung der Ausbauziele für die Offshore-Windenergie nicht unerheblich verringert – seither habe sich die Situation weiter verschlechtert. Darüber hinaus erscheine die Finanzierung des planfestgestellten OTB mittlerweile abgeschlossen, da die Rückstellungen für diesen aufgelöst worden seien. Zudem seien die beiden zum Zeitpunkt der Planfeststellung in Bremerhaven produzierenden Hersteller von Windenergieanlagen zwischenzeitlich insolvent und hätten ihre Produktion eingestellt. Seit der Planung des OTB habe es außerdem durchgreifende Änderungen beim Bau und bei der Installation von Offshore-Windenergieanlagen gegeben, weil die Anlagen mittlerweile überwiegend aus einzelnen Komponenten auf See montiert würden – daher habe sich der ursprüngliche Zweck des OTB, gerade auch den Umschlag von großen, vormontierten Offshore-Anlagen zu ermöglichen, erübrigt. Demgegenüber könnten weder die Perspektive eines künftigen Rückbaus und Recyclings von Anlagen, die einen Transport ganzer Rotorsterne erfordere, noch die zwischenzeitlich gesetzlich erhöhten Ausbauziele für die Offshore-Windenergie einen Bedarf für den OTB begründen. Schließlich habe sich die derzeitige Regierungskoalition in Bremen in ihrer Koalitionsvereinbarung darauf verständigt, die Entscheidung über die Realisierung des OTB in der laufenden Legislaturperiode zurückzustellen und den Bau nach Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses einer erneuten Wirtschaftlichkeitsprüfung zu unterziehen.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des OVG Bremen hat das Potenzial, die Maßstäbe der Funktionslosigkeit von Planungsentscheidungen zu verändern. Denn der Senat lässt es für die Funktionslosigkeit genügen, wenn nicht ein Grund allein die Realisierung des Vorhabens unmöglich macht, sondern nach einer wertenden Gesamtbetrachtung der Situation durch das Gericht zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung die Realisierung in einem bestimmten Zeitrahmen nicht zu erwarten ist. Die Entscheidung ist gegenwärtig (16.12.2021) noch nicht rechtskräftig.